

Die Feier der Sakramente in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Priester und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentlichen Gottesdienste sind ausgesetzt. – Für die Feier der Sakramente und Kasualien hat dies einschneidende Auswirkungen. Die im Rahmen der behördlichen Vorgaben bestehenden Möglichkeiten führen wir im Folgenden aus.

Taufe

Aufgrund der Maßgabe, dass keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden dürfen, müssen Taufen leider abgesagt werden. Nottaufen sind selbstverständlich – wo sie geboten sind – möglich.

Eucharistiefeier

Auch die Eucharistiefeier bleibt vom Verbot öffentlicher Gottesdienste betroffen. Sie ist demnach nur in Pflegeeinrichtungen oder Wohnheimen möglich, in denen die Menschen sowieso gemeinsam leben und sich begegnen. Dies ist mit den Einrichtungsleitungen abzustimmen und gilt nicht für Krankenhäuser (siehe auch Hinweise unter Krankensakramente).

Erstkommunion und Firmung

Diese Feiern sind vorläufig bis zum 1. Mai 2020 ausgesetzt. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen, können die Feiern vor Ort auch für einen längeren Zeitraum abgesagt werden.

Trauung

Da bei einer Trauung in aller Regel ein größerer Personenkreis zusammenkommt, ist auch dieser Gottesdienst zu verschieben. Trauungen können leider weder öffentlich noch im engsten Familienkreis durchgeführt werden.

Beichte

Das Sakrament der Buße kann nur als Einzelbeichte begangen werden – ohne gemeinsame gottesdienstliche Elemente wie einen Bußgottesdienst. Achten Sie darauf, beim Beichtgespräch den erforderlichen Abstand zu wahren. Um die Ansteckungsgefahr auch für die Beichtenden untereinander zu minimieren, wäre eine Beichte im Beichtstuhl nicht ohne besondere hygienische Vorsorgemaßnahmen (Desinfektion nach jedem Beichtenden) möglich. Vorgeschlagen wird daher, im Altarraum oder in einer separierten Seitenkapelle zwei Stühle mit ausreichendem Abstand von ca. 2 m zu platzieren (unter Beachtung der akustischen Notwendigkeiten zur Erfüllung der gebotenen Diskretion). Die Beichtzeiten sollten transparent kommuniziert werden. Eine Beichte per Telefon ist nicht möglich.

Krankensakramente

Gemäß Erlass des Gesundheitsministeriums NRW vom 15.03.2020 haben Träger stationärer Altenhilfeeinrichtungen nunmehr „Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche

auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zugelassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche.“ Dies ist dahingehend auszulegen, dass auch Seelsorger für die seelsorgerische Begleitung in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Hospize die Bewohnerinnen und Bewohner besuchen können. Die Feier der Eucharistie in der Kapelle der Einrichtung ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende des Hauses teilnehmen. Im Übrigen gelten die Anweisungen des Erzbistums.

Selbstverständlich dürfen nur Seelsorger die Einrichtung betreten, die nicht zu den vom Robert-Koch-Institut benannten Kontaktpersonen gehören, also die bereits unmittelbar oder mittelbar mit infizierten Personen in Kontakt gekommen sind. Auch Seelsorger, die sich vorher in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind nicht zugelassen. Ebenfalls gilt für Seelsorger, wie für alle Besucher, eine Registrierungspflicht, um gegebenenfalls eine Infektionskette nachweisen zu können.

Für nahestehende Personen ist die Sterbebegleitung ausdrücklich als weiterer Ausnahmetatbestand von dem Besuchsverbot im Erlass des Gesundheitsministeriums NRW vom 13.03.2020 benannt. Bei der Krankensalbung ist Folgendes zu beachten: So wie es bei Infektionsgefahr in Krankenhäusern praktiziert wird – und zwar von allen dort Tätigen –, sollten beim Betreten und Verlassen des Zimmers die Hände desinfiziert werden. Das kann auch in privaten Räumen geschehen. Dann sind die Hände des Priesters vor der Salbung bereits desinfiziert. Er muss lediglich vermeiden, nach der Salbung der Stirn vor der Salbung der Hände nochmals den Finger in das Gefäß mit dem Krankenöl zu tauchen. Nach der Salbung, spätestens beim Verlassen des Zimmers, sollten die Hände erneut desinfiziert werden. Sofortiges Desinfizieren ist erforderlich, wenn mehrere Personen die sakramentale Salbung erfahren. Sollte Ungewissheit darüber bestehen, ob das Krankenöl frei von Viren ist, verweisen wir auf die Möglichkeit, dass der Priester wie im Ritualefaszikel „Die Feier der Krankensakramente“ angegeben jederzeit das Krankenöl weihen kann. Hierzu ist nur reines Pflanzenöl erforderlich.

Bei der Krankenkommunion ist in vergleichbarer Weise auf Handhygiene zu achten. Wenn es gewünscht wird oder erforderlich ist, kann hier auch die Mundkommunion praktiziert werden, wenn ausschließlich der Kranke kommuniziert. Die Hände werden in diesem Fall unmittelbar im Anschluss desinfiziert.

Bestattung

Hier gilt bis auf weiteres die schon kommunizierte Regel: Exequien finden nicht öffentlich statt und werden als gemeinschaftlicher Gottesdienst später nachgeholt. Stattdessen wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Messe für den Verstorbenen gefeiert, deren Termin den Angehörigen mitgeteilt werden sollte. Verabschiedung und Beisetzung erfolgen nach den jeweiligen kommunalen Regeln. Das Mögliche soll trotz aller Einschnitte würdig vollzogen werden. Sollte es hierzu neue Bestimmungen geben, werden wir Sie informieren.

Öffnung der Kirchen und eucharistische Anbetung

Die Kirchen sollen nach den örtlichen Möglichkeiten offen gehalten werden, um Gebetsmöglichkeiten zu bieten. In unseren großen Kirchenräumen können leicht die dabei erforderlichen Abstände eingehalten werden. Darüber hinaus ist speziell das Angebot der Verehrung der Eucharistie außerhalb der Messe eine sinnvolle Möglichkeit, den Kirchenraum als Ort des stellvertretenden Gebetes und der Begegnung mit

Christus offen zu lassen. Vielleicht können Listen erstellt werden, die es Pfarreiangehörigen ermöglicht, sich einzutragen. Somit kann eine kontinuierliche Präsenz organisiert und zugleich vermieden werden, dass sich zu viele Menschen gleichzeitig in der Kirche aufhalten.

Glockengeläut

Als äußeres Zeichen der bleibenden Gebetsgemeinschaft läuten bis zum Gründonnerstag in allen Kirchen im Erzbistum Köln täglich um 19.30 Uhr für 5 Minuten die Glocken, um alle Gläubigen und alle Menschen guten Willens zu einem gemeinsamen Gebet für die von dieser bisher ungekannten Ausnahmesituation Betroffenen einzuladen. Wir laden ein, dass die Gläubigen an den Orten, wo sie sich gerade aufhalten, das Gebet *Unter deinen Schutz und Schirm* beten:

Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir,
o heilige Gottesgebäerin,
verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten,
sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren.
O du glorreiche und gebenedeite Jungfrau,
unsere Frau, unsere Mittlerin, unsere Fürsprecherin.
Versöhne uns mit deinem Sohne,
empfehl uns deinem Sohne,
stelle uns vor deinem Sohne.

Seelsorgliche Nähe

Für die Dauer der Einschränkungen der öffentlichen Gottesdienste wird die seelsorgliche Nähe zu den Gläubigen umso bedeutender. Hier nehmen wir viele gelungene Initiativen wahr, mit den Gläubigen in Kontakt zu treten und die Verbindung zur Gemeinde aufrecht zu erhalten, sei es über Krankenbesuche, seelsorgliche Gespräche am Telefon, geistige Impulse über Schaukästen, Homepage und Newsletter. Ausdrücklich möchte ich Sie ermutigen – unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht und der behördlichen Regelungen – pastorale Initiative zu ergreifen und als Seelsorgerinnen und Seelsorger den Menschen seelisch nahe zu sein. Die frohe Botschaft Jesu Christi hat die Kraft, über die momentane Bedrängnis hinwegzuhelfen.

Im Gebet verbunden verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar